

# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

**Jahrgang 2018**

Ausgabetag: **26. Juli 2018**

**Nummer 11**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 18. Juli 2018 zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Stadt Kalkar
2. Satzung vom 18. Juli 2018 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes „Schule von acht bis eins im Primarbereich“ der Stadt Kalkar
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2018
4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 - Niedermörnter-Mitte -

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

**1. Satzung vom 18. Juli 2018 zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Stadt Kalkar**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), des § 9 Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1052) sowie des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GV NRW S. 834), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 12.07.2018 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich in der Stadt Kalkar beschlossen:

**Art. I**

§ 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Höhe des monatlichen Beitrages richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen:

•	Jahreseinkommen bis	13.000,00 €	monatlicher Beitrag	10,00 €,
•	Jahreseinkommen bis	25.000,00 €	monatlicher Beitrag	20,00 €,
•	Jahreseinkommen bis	37.000,00 €	monatlicher Beitrag	40,00 €.
•	Jahreseinkommen bis	50.000,00 €	monatlicher Beitrag	50,00 €,
•	Jahreseinkommen bis	62.000,00 €	monatlicher Beitrag	100,00 €,
•	Jahreseinkommen bis	75.000,00 €	monatlicher Beitrag	150,00 €,
•	Jahreseinkommen über	75.000,00 €	monatlicher Beitrag	180,00 €.

**Art. II**

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Juli 2018

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

## **2. Satzung vom 18. Juli 2018 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes „Schule von acht bis eins im Primarbereich“ der Stadt Kalkar**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), des § 9 Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1052) sowie des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GV NRW S. 834), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 12.07.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Schule acht bis eins“ im Primarbereich in der Stadt Kalkar beschlossen:

### **Art. I**

#### **§ 1**

#### **„Schule von acht bis eins“**

- (1) Das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ stellt an Schultagen ein verlässliches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe, unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit, dar.
- (2) Der Zeitrahmen der Betreuung erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen vom Unterrichtsende bis 13:00 Uhr; das Betreuungsangebot gilt als schulische Veranstaltung.
- (3) Das Angebot der „Schule von acht bis eins“ gilt - entsprechend dem Schuljahr - vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. In den Ferien findet - mit Ausnahme von drei Wochen in den Sommerferien - keine Betreuung statt.

#### **§ 2**

#### **Erhebung von Elternbeiträgen**

Für die Bereitstellung eines Platzes in der „Schule acht bis eins“ erhebt die Stadt Kalkar öffentlich-rechtliche Elternbeiträge (je Kind für jeden Monat des Jahres). Die Höhe des monatlichen Betrages beläuft sich auf 20,00 €.

#### **§ 3**

#### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlegt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Beitragszeitraum, Fälligkeit**

- (1) Die Anmeldung und Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in das Betreuungsangebot „Schule acht bis eins“ und bindet mindestens für die Dauer eines Schuljahres einschließlich der Zeiten der Schulferien. Eine Abmeldung ist nur nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung möglich.

Die Beitragspflicht besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien, auch wenn in den Ferien keine Betreuung stattfindet.

Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr die „Schule acht bis eins“, ist der Betrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich jeweils im Voraus bis spätestens zum 3. eines jeden Monats zu entrichten.

### **§ 5**

#### **Teilnahmeberechtigte**

- (1) Am Betreuungsangebot „Schule acht bis eins“ können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme und weitere Betreuung nach einem Schuljahr entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger des Angebots und dem Schulträger.
- (3) Anmeldungen im Laufe eines Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

### **§ 6**

#### **Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Eine vorzeitige Abmeldung durch die Eltern im Laufe des Schuljahres, kann zum Ende des laufenden Monats ausschließlich erfolgen bei
1. Änderung des Sorgerechts für das Kind oder
  2. Wechsel der Schule oder
  3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mind. vier Wochen).
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Kalkar von der Teilnahme an der „Schule acht bis eins“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
  2. die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
  3. das Kind nicht regelmäßig an dem außerunterrichtlichen Angebot teilnimmt oder
  4. das Verhalten des Kindes keinen weiteren Verbleib zulässt.

### **Art. II**

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes „Schule von acht bis eins im Primarbereich“ der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Juli 2018

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

---

**3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2018**

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2018 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 81 i. V. m. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar - Zimmer 310 - öffentlich aus.

Darüber hinaus wird der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2018 auch über die Internetseite der Stadt Kalkar [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) zur Verfügung gestellt.

Gegen den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung und seine Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Kalkar oder von Abgabepflichtigen in der Zeit vom 13.08.2018 bis zum 27.08.2018 einschließlich Einwendungen schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar erhoben oder im Zimmer 310 des Rathauses in Kalkar zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kalkar, den 18. Juli 2018

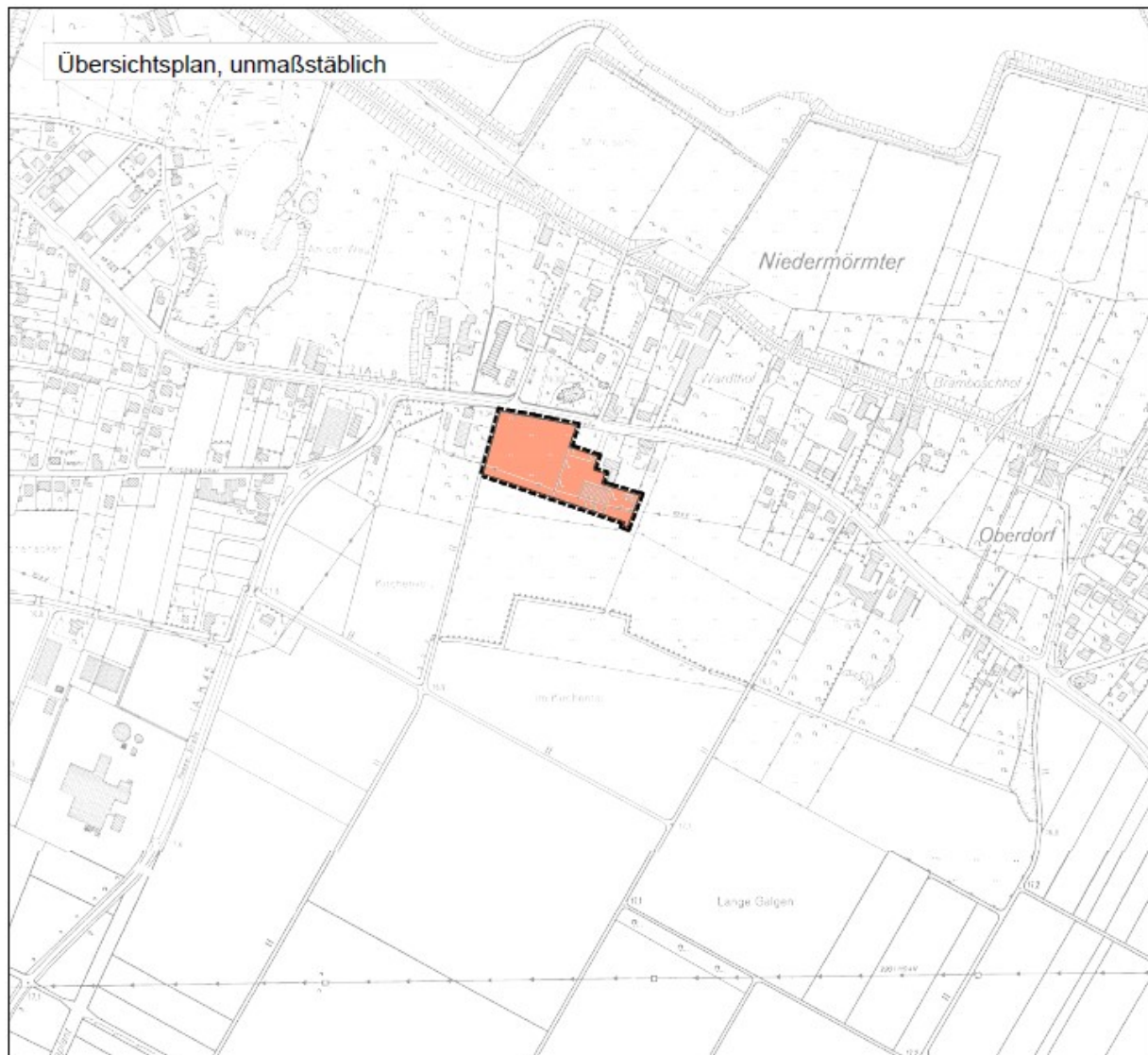
*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

**4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 - Niedermörnter-Mitte -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW. S. 966), die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 - Niedermörnter Mitte - als Satzung beschlossen.

Zielstellung ist im Wesentlichen die Aufhebung einer Fläche für Gemeinbedarf und die Erweiterung eines allgemeinen Wohngebietes sowie die Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung im Bereich der Grundstücke Gemarkung Niedermörnter, Flur 8, Flurstücke 153, 295, 297 tlw., 298 tlw., 302, 303, 304, 305, 306, 308, 313, 315, 316, 318, 319, 321 und 322 zwecks Berücksichtigung der Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Innenentwicklung.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Änderung dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 - Niedermörnter-Mitte -**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kalkar wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 - Niedermörnter-Mitte - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt -  
 Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 21.12.2016, werden die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 - Niedermörnter-Mitte - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

**Hinweis auf Rechtsfolgen**

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 17. Juli 2018

*Dr. Schulz*  
Bürgermeisterin